

Einleitung

zu

Lykurg und Solon.

Um das merkwürdigste Volk der alten Welt, die Griechen, zu beurteilen, muß man ihre Staatsverfassungen kennen. Denn dort war öffentlich, was irgend öffentlich sein konnte, sogar in gewissem Sinne das Privatleben selbst.

Vor allem ist hierbei zu beachten, daß Staat und Stadt noch so sehr das nämliche waren, daß man sie sogar mit dem nämlichen Worte bezeichnete. Eine Vergleichung mit den Verhältnissen eines großen Reiches und selbst eines kleinen Fürstentums der neueren Zeit würde daher ganz unpassend sein. Nur etwa die Reichsstädte in ihrer Blüte vor dem dreißigjährigen Kriege lassen eine Parallele zu. In Griechenland, wie in Deutschland, war der äußere Umfang des Gebiets allerdings bei den einzelnen verschieden; aber er übertraf auch bei den größten kaum das ehemalige Gebiet von Ulm oder Nürnberg. Hiervon hing jedoch die Blüte der Stadt keineswegs ab. Diese kam von innen heraus, von den Verfassungen.

Letztere waren äußerst mannigfaltig, weil jede Stadt die ihrige besaß; aber in dem einen stimmten sie zusammen, daß sie freie Verfassungen waren. Man wußte also von keinem Polizeistaate, von keiner Staatsmaschine, sondern der Staat galt für

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton: Deutschlan'd ü'ber a'lles.
[Langenscheidtsche B. gr. u. röm. Kl.; Bd. 44; Srg. 11.] Plutarch. VI. 1

eine moralische Person, wie der einzelne Mensch. Demnach sollte er sich auch selber regieren, nicht aber von einem einzelnen regiert werden. Moralische Kräfte mußten daher in ihm wirken, wenn er bestehen sollte; die Vernunft mußte die Herrschaft über Begierde und Leidenschaft führen; Tugend und Sittlichkeit wurden hierdurch ebensosehr notwendige Zwecke des Staates, als sie Zwecke des Individuums sein müssen.

Bedürfnis und Umstände waren es, wonach sich in der ersten Zeit die Einrichtungen gebildet hatten. Als Mißbräuche einrissen, die in kleinen Staaten ebensoviel schneller drückend werden, als sie schneller zu heilen sind, so wünschte man Reformen und stellte Gesetzgeber auf, um diese einzuleiten. Ihre Aufgabe war rein praktisch; kein politisches System, nur Erfahrung und Nachdenken war die Quelle, woraus sie schöpften. Sie behielten möglichst viel von dem Alten bei, fügten einiges hinzu, verbesserten anderes. Lauter Neues zu schaffen, fiel keinem ein. Dafür lag aber auch das Privatrecht und die Moralität in ihrem Gesichtskreise; die Anordnung des Privatlebens, die Erziehung und Bildung der Jugend, worauf die Sitten und ihre Erhaltung beruht, machten für sie einen Hauptgegenstand aus. Überhaupt ließ und läßt sich bei einem kleinen Gemeinwesen gar manches anordnen und ausführen, was bei einer großen Nation unmöglich ist.

Es liegt nun im Wesen jeder Republik, daß die höchste Gewalt bei der Bürgerschaft sei. Allein sie war es nirgends mit völliger Gleichheit bei der ganzen Bürgerschaft; oft nur bei gewissen Klassen, oder sogar nur bei einzelnen Familien. Insofern gab es theils aristokratische, theils demokratische Freistaaten, ohne daß die Grenzlinie zwischen beiden scharf bestimmt gewesen wäre. Es gab Aristokratieen, wo die höchsten Würden in ein paar Familien erblich fort dauerten; andererseits war es immer noch eine Demokratie, wenn nur die Teilnahme an den Volksversammlungen und Gerichten jedem Bürger gewahrt blieb, mochte dann auch der Reichtum und die Geburt bei beiden eine ent-

schiedenen höhere Geltung haben und die bedeutenderen Staatsämter lediglich den Vornehmen und Begüterten vorbehalten sein.

Der Reichtum, welcher, wie bemerkt, so großen Einfluß auf die bürgerliche Stellung ausübte, bestand größtenteils in Landbesitz, und manche Umstände wirkten zusammen, daß hinsichtlich dieses Besitzes die Ungleichheit immer aufs neue hervortrat und immer größer wurde. Daher rühren so manche Versuche der Gesetzgeber, neue gleiche Teilungen von Grund und Boden zu veranlassen, ein Maximum des Besitzes festzustellen oder durch Verordnungen über Kauf, Schenkung, Erbschaft, Heirat jene Ungleichheit zu bekämpfen. Bekämpfen konnte man sie nun wohl, aber nie auf die Dauer besiegen, und daher entsprangen immer neue Erschütterungen, denen die griechischen Städte ausgesetzt waren.

Bei jeder Stadtverfassung ist auch das Bürgerrecht von höchster Bedeutung, ohne welches ein Einwohner höchstens nur Schutz, aber weder gleiche Rechte noch gleiche Achtung genießen konnte. Die Bestimmungen hierüber wechselten mit den Städten selbst, aber meistens war man farg mit Erteilung desselben.

Die Einteilung der Bürgerschaft besaß gleichfalls für die Verfassung und Verwaltung des Staates eine große Wichtigkeit und wurde bald nach dem Unterschiede von Hauptstadt und Land, bald nach der Geburt, den Stämmen, Wohnorten, Vermögensstufen 2c. gemacht. Zugleich lag sie dem Organismus des Kriegswesens zu grunde.

Ebenso ruhte darauf die Einrichtung von Bürgerversammlungen, in deren Wirkungskreis die Gesetzgebung, die Wahl der Magistrate und ein Teil des Gerichtswesens gehörte. Die Berufung fand wohl überall durch eine Behörde statt, und jeder stimmberechtigte Bürger war auch zum Erscheinen verpflichtet, während im übrigen der Modus der Abstimmung vielfach wechselte, indem dieser Akt bald nach Köpfen, bald nach Stämmen oder anderen Abteilungen, bald mit, bald ohne Censur und dergleichen vorgenommen wurde.

Die Gefahr einer Pöbelherrschaft lag unter diesen Umständen sehr nahe; ihr mußte vorgebeugt werden. Wie sollte dies geschehen? An ein Repräsentativsystem im Sinne der neueren Zeit dachte man noch nicht; die räumliche Entfernung und die Zahl der Bürger war hierzu noch zu klein. Man half sich also, indem man entweder in aristokratischer Weise nur eine Auswahl der Bürger zur Versammlung einlud oder Wichtiges zuvor in einzelnen Abtheilungen beriet, die Gegenstände für die allgemeine Versammlung beschränkte, die Revision der Beschlüsse einer gewissen Behörde vorbehielt, oder endlich eine solche Behörde aufstellte, welche alles aufs vollständigste vorberiet.

Dies war in Athen der Rat, ein Ausschuß von vermögenden, rechtlichen, verständigen Bürgern, der jährlich aus den Stämmen durchs Los erneuert wurde und — um alles Faktiöse unmöglich zu machen — beinahe allzukünftiglich organisiert war. In anderen Städten, wie in Sparta, hatte man einen Senat, d. h. einen Rat der Alten auf Lebenszeit, der nicht nur einer unverständigen Herrschaft des Pöbels vorbeugen, sondern auch die Macht der Könige in Schranken halten sollte.

Neben der Gemeinde und dem Räte waren die Magistrate ein weiteres, wesentliches Glied des Staatsorganismus. Sie besaßen einen Teil der ausübenden Gewalt, aber sie mußten die Souveränität des Ganzen dadurch anerkennen, daß sie von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen hatten. Ihre Zahl, die Größe ihrer Befugnisse, die Dauer ihres Amtes, die Erfordernisse für dasselbe, die Bestimmung der Wähler und des Wahlmodus, wenn der demokratische Sinn nicht sogar zum Lose griff, bei welchem Günst, Geburt und Reichtum nichts mehr vermag: — dies waren insgesamt Punkte, die zu den mannigfaltigsten politischen Versuchen führen konnten. Namentlich über die Wahlen lag das demokratische und das aristokratische Prinzip in einem beständigen Kampfe mit einander, indem das erstere jedem Bürger, das zweite nur einem hervorragenden Teile jenes wichtige Recht

zu geben oder zu erhalten suchte. Aber nicht nur über das Wahlrecht, sondern auch über die Wahlfähigkeit herrschte in den verschiedenen Staaten eine große Verschiedenheit. Geburt, Vermögen und Alter kamen hier in vielfache Berücksichtigung; häufig siegte auch der Grundsatz des allgemeinen freien Zutrittes, obwohl meist nur Ehre und Ruhm, dagegen wenig Gewinn bei den — für den Besizer selbst oft sehr kostspieligen — Ämtern zu holen war. Um keine Oligarchie einiger Familien aufkommen zu lassen, wurde namentlich die Zeit der Verwaltung in den meisten Fällen auf ein Jahr beschränkt. Die Titel der sehr zahlreichen Magistrate waren in den verschiedenen Staaten sehr abweichend. Eine allgemeine Polizei kannte man noch nicht; dagegen war sie für einzelne Zweige durch besondere Aufseher über die Weiber, die Kinder &c. stark vertreten.

Bürgerversammlungen, Senate und Magistrate waren bei allen sonstigen Ungleichheiten die gemeinschaftlichen Institute sämtlicher griechischer Gemeinschaften. Erhaltung der Freiheit und Gleichheit war der Hauptzweck, der so streng verfolgt wurde, daß schon die Besorgnis ihrer Störung genügte, um gegen bedeutendere Persönlichkeiten den Ostracismus in Anwendung zu bringen und eine Verbannung zu beschließen. Demungeachtet sah beinahe jede griechische Stadt auch ihre Tyrannen, d. h. Männer, denen es gelang, eine Stellung über den anderen Bürgern und über den Gesetzen einzunehmen, und zwar ohne von der Gemeinde berufen zu sein oder ihr Rechenschaft abzulegen. Der Begriff der Grausamkeit war durchaus nicht notwendig mit jenem Namen verbunden.

Bei der Mannigfaltigkeit der politischen Versuche in Griechenland, indem beinahe jede Stadt ihre eigentümlich ausgebildete Verfassung hatte, war es begreiflich, daß auch niemals ein anderes Volk einen größeren Reichtum politischer Ideen in sich trug, als eben das griechische.

Über den Wert der einzelnen Ideen und Grundsätze mögen die Ansichten nun weit auseinandergehen, und wenn man den

Zweck des Staates nur in die Sicherheit der Person und des Eigentumes setzt, so kann das Urtheil nicht gerade sehr günstig ausfallen. Auf der anderen Seite kann aber auch nicht geleugnet werden, daß eben in jenem bewegten, ja vielfach stürmischen Leben der griechischen Republiken die größten Geister und die größten Geisteswerke aufgewachsen sind, deren das menschliche Geschlecht sich jemals zu erfreuen hatte. „Wir wollen daher jedem sein Urtheil und seinen Maßstab lassen“, sagt der geistreiche Heeren, an dessen „Ideen“ sich die obige Darstellung anschließt, „aber wir wollen die Folge daraus ziehen, daß die Formen, unter denen die Menschheit sich entwickeln soll, von der Hand des Ewigen nicht so beschränkt angelegt worden sind, als die Schulweisheit sie bestimmen will.“

Nach diesen allgemeinen Erörterungen halten wir es für überflüssig, noch weiteres beizufügen, um das Interesse unserer Leser für diejenigen zwei Männer zu erwecken, welche als Gesetzgeber in Griechenland den höchsten Ruhm davongetragen haben, — Lykurg und Solon.*

* Näheres über beide wird man unter anderem in meiner Schrift: „Überblick der Weltgeschichte. Heidelberg bei C. Winter, 2. Ausg. 1872“ finden können.